

Ordnung des Semesterticket Ausfallfonds der Leibniz Universität Hannover

§1 Zweck und Einrichtung des Semesterticket Ausfallfonds der Studierendenschaft

- (1) Der Semesterticket Ausfallfonds soll Studierenden der Leibniz Universität Hannover, denen der Erwerb des Semestertickets nicht zumutbar ist, eine Förderung ermöglichen.
- (2) Der Semesterticket Ausfallfonds wird durch Beiträge der Studierendenschaft gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft eingerichtet. Die Mittel sind zweckgebunden für die Rückerstattung der Kosten des Semestertickets.

§2 Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten des Semestertickets aus dem Semesterticket Ausfallfonds

- (1) Die Möglichkeit der Beantragung einer Rückerstattung der Kosten des Semestertickets aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen besteht für Studierende, die nach dem Semesterticketvertrag für das gesamte Semester zum Bezug eines Semestertickets berechtigt sind.
- (2) Studierenden können die Kosten für das Semesterticket zurück erstattet werden, wenn ihr durchschnittliches monatliches Einkommen im Übernahmezeitraum durch den Semesterticket Ausfallfonds den in Absatz (3), (4) und (5) festgehaltenen Bedarf nicht überschreitet und sie gem. Absatz (8) über keine finanziellen Rücklagen verfügen. Maßgeblich für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen ist der Zeitraum des der Antragstellung vorangegangenen Semesters mithin für das Sommersemester Oktober bis Ende März und für das Wintersemester jeweils April bis Ende September.
- (3) Sollte Studierenden das Aufbringen des Kostenbetrages im Berechnungszeitraum aufgrund des Vorliegens einer besonderen Härte erheblich erschwert werden, wird ein monatlicher Mehrbedarf gemäß Absatz (4) angerechnet. Als besondere Härten gelten insbesondere:
 1. werdende Mütter
 2. allein erziehende Personen mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern,
 3. Menschen mit Behinderung
 4. Studierende mit besonders kostenaufwändiger Ernährung aufgrund von Krankheit.
- (4) Als monatlicher Bedarf gelten für Studierende 400,- € sowie ein Mehrbedarf für die Personengruppen des Absatz (3). Der Mehrbedarf beträgt für die Personengruppen in Absatz (3) Nr. 1 70,- €, für Nr. 2 und 3 145,- € für jedes minderjährige Kind und für Nr. 4 die tatsächliche Höhe der Mehrkosten, höchstens jedoch 116,- €. Für Studierende, die in einem Haushalt mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern wohnen, erhöht sich der Bedarf für jedes Kind um 145€.
- (5) Sofern Studierende nicht bei ihren Eltern wohnen, zählen zum Bedarf der Studierenden auch die Kosten der Unterkunft. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht hierbei ein Elternteil gleich. Die abrechenbaren Kosten der Unterkunft betreffen die Kaltmiete sowie Heizungskosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 220,- €. Für eine weitere nach Absatz (4) zur Bedarfsgemeinschaft zählende Person erhöht sich der Betrag um 130,- €, für jede weitere dann um je 100,- €.
- (6) Zusätzlich wird für Studierende, die Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung

zahlen, der tatsächliche monatliche Betrag angerechnet. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die vom Bruttoarbeitsentgelt oder Waisenrenten oder anderen Einkünften gezahlt werden, gelten nicht als Bedarf, da diese beim Einkommen entsprechend berücksichtigt werden.

- (7) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Das Kindergeld für minderjährige Kinder gilt als Einkommen des jeweiligen Kindes, soweit es bei dem Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden insoweit berücksichtigt, als dass sie 180,- € pro Jahr übersteigen. Sofern eine BAföG-Zahlung aufgrund der Überschreitung der Förderungshöchstdauer oder wegen der Nichterbringung von Studienleistungen vorübergehend oder gänzlich weggefallen ist, werden grundsätzlich die in einem früheren bewilligten Bescheid angegebenen zu zahlenden Unterhaltsbeiträge der Elternteile als Einkommen der/des Studierenden zugrunde gelegt. Einzelfallentscheidungen sind hierbei je nach Sachlage möglich. Für das Arbeitseinkommen ist der Nettomonatsverdienst anzusetzen. Zusätzlich werden die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben mit Nachweisen abgesetzt, wobei ohne Nachweise der vom Finanzamt festgelegte Pauschalbetrag anerkannt wird. Vom Einkommen abzusetzen sind ferner Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes. Wurde bisher keine Ausbildungsbeihilfe gem. § 15 BAföG gezahlt oder wird auf die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe gem. § 15 BAföG verzichtet, so wird bei bestehender Unterhaltsverpflichtung eine Unterhaltsleistung in Höhe des gültigen BAföG-Grundbedarfes angerechnet.
- (8) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, sofern dies zuzumuten ist. Finanzielle Ressourcen, die eine Höhe von 1600€ übersteigen, werden dem Einkommen der antragstellenden Person zugerechnet.
- (9) Bei einem Gesamteinkommen unter dem Bedarf erfolgt eine Förderung in Höhe des Betrages für das Semesterticket. Bei einem Einkommen über dem Bedarf bis zu einer Höhe, die 1/6 des aktuellen Semesterticketbeitrags nicht überschreitet, entscheidet die Kommission zur Verwaltung des Semesterticket Ausfallfonds im Einzelfall im Rahmen ihres Ermessens.

§3 Vorbehalte bei der Finanzierung

- (1) Die Rückerstattung der Kosten des Semestertickets im Rahmen dieser Ordnung steht unter Finanzierungsvorbehalt des Haushalts der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Sollte der in Absatz (1) festgelegte Vorbehalt greifen, werden die Anträge zur Finanzierung des Semestertickets in folgender Reihenfolge bewilligt:
 1. Antragsberechtigte, bei denen sich eine besondere Härte gem. §2 Absatz (2) darstellt.
 2. sonstige Berechtigte (im Sinne dieser Ordnung)

§4 Antragsstellung

- (1) Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Antragsstellung erfolgt über ein bereitgestelltes Formblatt, das auf der Internetseite des AStA der Universität Hannover als PDF-Dokument und im Geschäftszimmer des AStA verfügbar ist. Der Antrag muss unterschrieben an den AStA gesandt werden. Als Tag des Antrageingangs gilt der Tag des Posteingangs beim AStA.
- (2) Über die Anträge auf Rückerstattung der Kosten des Semestertickets entscheidet die Semesterticket Ausfallfonds Kommission (§8).
- (3) Der Antrag auf eine Förderung durch den Semesterticket Ausfallfonds gilt immer für das folgende Semester. Ein rückwirkender Antrag ist nicht möglich.

§5 Bestandteile des Antrags

- (1) Folgende Nachweise sind dem Antrag auf Förderung beizufügen:
 1. Formblatt, bereitgestellt auf der Homepage und im Geschäftszimmer des AStA
 2. Einkommensnachweise über Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz im Zeitraum des vorangegangenen Semesters;
 3. aktueller BAföG-Bescheid, bei ablehnendem Bescheid zusätzlich vorangegangenen Bescheid mit einer Zahlung;
 4. Kopie des Mietvertrages bei Geltendmachung eines Mehrbedarfs;
 5. ggf. Wohngeldbescheid;
 6. Nachweis über Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung;
 7. Vermögensnachweis;
 8. Geburtsurkunde des Kindes
 9. sonstige Dokumente, aus denen Einkommen bzw. Vermögen gemäß der BAföG-Einkommensverordnung hervorgeht, insbesondere Einkünfte aus Waisenrenten, Unterhaltszahlungen und sonstige Einnahmen zur Deckung des Lebensunterhaltes.

§6 Fristen

- (1) Fristen für bereits immatrikulierte Studierende:
Für bereits immatrikulierte Studierende gelten die Rückmeldefristen der Leibniz Universität Hannover als Bewerbungsfristen für die Rückerstattung der Kosten des Semestertickets. Alle Antragsanlagen müssen einen Monat vor Beginn des neuen Semesters bei der Kommission eingegangen sein.
- (2) Fristen für noch nicht immatrikulierte Studierende:
Noch nicht immatrikulierte Studierende müssen alle benötigten Unterlagen sowie das Formblatt bis einen Monat vor geplanten Studienbeginn bei der Kommission eingereicht haben. Eine Rückerstattung kann in diesem Fall erst nach dem Nachreichen der Immatrikulationsbescheinigung erfolgen. Sollte es nicht zu einer Immatrikulation kommen, wird der Antrag auf Förderung hinfällig.

§7 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Die Antragsteller_innen sind verpflichtet, die in § 5 aufgeführten Unterlagen und Nachweise zum Antrag unverzüglich einzureichen.

- (2) Liegen die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vor, wird den Antragsteller_innen für die Beibringung der fehlenden Unterlagen schriftlich oder per E-Mail eine Frist gesetzt.
- (3) Kommen die Antragsteller_innen den Mitwirkungspflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, wird der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt.

§8 Semesterticket Ausfallfonds Kommission

- (1) Die Semesterticket Ausfallfonds Kommission setzt sich zusammen aus zwei gewählten Referent_innen des AStA sowie drei gewählten Vertreter_innen des Studentischen Rates der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Wahl in die Semesterticket Ausfallfonds Kommission erfolgt einmal jährlich, im Anschluss an die Wahl des AStA.
- (3) Die Semesterticket Ausfallfonds Kommission tagt mindestens einmal im Semester. Die erste Sitzung muss vor Ablauf der Eingangsfrist für die Anträge stattfinden.
- (4) Die Semesterticket Ausfallfonds Kommission entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit von mindestens drei anwesenden Mitgliedern. Ist ein Mitglied Antragsteller_in, so ist dieses Mitglied bei dem eigenen Antrag nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Semesterticket Ausfallfonds Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch den Studentischen Rat der Leibniz Universität Hannover bestätigt werden muss.

§ 9 Änderung der Ordnung des Semesterticket Ausfallfonds

- (1) Diese Ordnung kann mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden gewählten Vertreter_innen des Studentischen Rates geändert werden. Vorlagen zur Änderung dieser Ordnung müssen mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung versandt werden.